

Karl Eusebius von Liechtenstein schreibt an Gundaker von Liechtenstein, dass er gewissen Verpflichtungserklärungen in den Hofkanzleien abgeben müsse, um bessere Aussichten auf Aufnahme im Reichsfürstenrat zu haben. Ausf., Regensburg 1641 Oktober 8, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 38, unfol.

[1] Unnsere freundtliche dienst und was wir mehr liebes und guettes vermögen zuvor. Hochgeborner fürst, innsonders freundtlicher geliebter herr vetter¹.

Euer liebden² fügen wir freundt-vetterlich zu vernehmen, wie das wir bey unnserer ankunfft nach Regenspurg³ anhero einen kayserlichen beschaidt auff unser gesamptes memorial die session und votum⁴ im reichsfürstenstandt betreffendt des inhalts gefunden, das wir zuvor gewisse reversales⁵ auffrichten und volnziehen, dieselbe zur königlich Böhmischen⁶, wie auch der ertzherzoglichen Österreichischen⁷ Hoffcanzeleyen eingeben, als dann uns ferner anmelden und ferner beschaidt erwartten solten, massen aus der abschrift hiebey mit mehrerm zu ersehen. Aus welchen wir so viel verpüren, das uns der würckhliche reichsfürstenstandt nur allein im Reich⁸, entgegen aber in ihr mayestät Erblanden nicht gelten soll. Über dieses will an seiten der reichsfürsten die session allererst nach allen ihren gesandten gegeben werden, wann wir gleich in person erscheinen würden, und deswegen die ständt reversales begehren, dergleichen conditiones sein Eckenberg⁹ und Lobkowitz¹⁰ vorgeschlagen worden.

Weiln dann dieses solche sachen seindt, so wir ohne euer liebden vorwissen und gesampte ferttigung auff eingehen können, und wir beynebenst bey solcher beschaffenheit keine vermehrung unserer fürstlichen dignität¹¹ noch erhöhung unnsers hauses verspüren. Als lassen wir auff auch absonderliches und bewegliches einrathen unterschiedlicher alhier das werck ersitzen, und erachten besser zu sein, die unkosten allerseits zu ersparen, als ohne vorthail diese reichssession theuer zu erwerben. So wir euer liebden freundt-vetterliche unverhalten wollen. Deroselben zu erweisung freundt-vetterliche diensten iederzeit beflissen verbleibendt.

Regenspurg, den 8. Octobris anno 1641.

¹ Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 4; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 124 und Stammtafel II.*

² Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

³ Regensburg, Stadt (D).

⁴ Sitz und Stimme.

⁵ Reversales: Gegenversicherung, Rückbestätigungsurkunden, Versicherungsschreiben, jemand bekennt sich ausdrücklich zu seinen Verbindlichkeiten.

⁶ Die Böhmische Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert war. Vgl. Eila HASENPFLUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30), Oldenburg 1982, S. 75–78.*

⁷ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.*

⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Köln-Weimar 2005.*

⁹ Die Familie Eggenberg war eine österreichische Adelsfamilie bürgerlicher Herkunft, der aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation ein rascher Aufstieg in den Hochadel gelang. Folglich wurde die Familie 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1654, nach der Belehnung mit der gefürsteten Grafschaft Gradisca (Gradisca d'Isonzo) in Friaul im Jahr 1641, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. Franz von KRONES, *Eggenberg; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 5 (1877), S. 662.*

¹⁰ Die Familie Lobkowitz (Lobkovicz) gehört zu den ältesten hochadeligen böhmischen Adelsgeschlechtern. Aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation wurde die Familie 1623 (1624) in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1653, nach dem Erwerb der gefürsteten reichsunmittelbaren Grafschaft Störnstein in Deutschland, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. WURZBACH, *Bd. 15, S. 307–349; hier S. 312.*

¹¹ Würde.

Carl Eusebius¹², von Gottes gnaden des Heyligen Römischen Reichs fürst und regirer des hauses Liechtenstein, von Nicolspurg¹³ in Schlesien¹⁴ herzog zu Troppau¹⁵ und Jägerndorf¹⁶, kayserlich und königlicher oberambts-verwalter in Ober- und Niederschlesien.

Euer liebden

Allzeit dienst willigster vetter

Carl Eusebius fürst von Liechtenstein, manu propria¹⁷.

[2] [Adresse]

Dem hochgebornen fürsten, unnsern innsonders freundlich geliebten herrn vettern, herrn Gundagger des Heiligen Römischen Reichs fürstenn von und zu Liechtenstein und Nicolspurg, hertzen in Schlesien zu Troppau, Jägerndorff, Teschen¹⁸ und Großglogau¹⁹, grafen zu Rittberg²⁰, römisch kayserlichen mayestät geheimen rath und cammerern.^a

[Vermerk]

Den 8. Octobris per 1. Novembris 41. Session.

^a Über der Adresse ist ein Siegel unter Papiertekur aufgedrückt.

¹² Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684 und war ein Cousin von Hartmann und Ferdinand Johann von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WURZBACH, Bd. 15, Stammtafel I.

¹³ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

¹⁴ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

¹⁵ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

¹⁶ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

¹⁷ eigenhändig.

¹⁸ Das schlesische Herzogtum Teschen, poln. Cieszyń, tschech. Těšín, heute im äußersten Nordosten von Tschechien und im Süden von Polen.

¹⁹ Das schlesische Herzogtum Glogau, poln. Głogów, ist heute ein Teil von Polen.

²⁰ Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).